

Qualitätsleitlinien des NDR Rundfunkrates für die NDR-Angebote

Präambel

In Anlehnung an § 31 Abs. 4 Medienstaatsvertrag (MStV) setzt der NDR Rundfunkrat mit diesen Leitlinien Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zur Überprüfung ihrer Einhaltung für das Angebot des Norddeutschen Rundfunks (NDR) fest. Wesentliche Grundlagen der Qualitätsstandards sind die Vorgaben für den NDR im NDR-Staatsvertrag und im MStV.

Die Standards und Überprüfungsprozesse sind im Lichte der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zum Auftrag in § 5 Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag), der Werte Unabhängigkeit und Exzellenz sowie Regionalität, Teilhabe, Vielfalt, Innovation, Wertschöpfung und Verantwortlichkeit beschrieben, denen sich der NDR als gemeinwohlorientierte Rundfunkanstalt im Sinne des Public Value verpflichtet.

Die in Abschnitt I der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote gemäß § 31 Abs. 4 MStV formulierten Qualitätsstandards gelten auch für die Angebote des NDR. Mit den in diesen Qualitätsleitlinien zusätzlich festgesetzten Qualitätsstandards finden für regionale Angebote des NDR sowie für den Hörfunk und für Podcasts Ergänzungen statt.

Für ARD-Gemeinschaftsangebote, für die der Rundfunkrat gemäß Abschnitt II, 1. der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote gemäß § 31 Abs. 4 MStV zuständig ist, findet die Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote gemäß § 31 Abs. 4 MStV Anwendung.

Abschnitt I

Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards

Für die Angebote des NDR gelten die folgenden vom Rundfunkrat beschlossenen Qualitätsstandards. Sie beschreiben, was die Bevölkerung von den Angeboten des NDR erwarten darf und setzen damit auch den Rahmen für das Qualitätsmonitoring des Rundfunkrates. Der Diskurs über die Angebotsqualität orientiert sich an diesen Standards.

Jedes Angebot hat die Qualitätsstandards zu erfüllen, die auf das jeweilige Angebot zutreffen. Die Programmverantwortlichen teilen dem Rundfunkrat mit, welche Zielsetzungen sie mit den einzelnen Angeboten zur Erfüllung des Auftrags verfolgen und im Vorfeld festgelegt haben. Dem Angebotsauftrag des NDR entsprechend wirken sie darauf hin, innerhalb des Berichtszeitraums von zwei Jahren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 NDR-Staatsvertrag die Gesamtheit der Qualitätsstandards im Angebot abzubilden.

1. Anwendung der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote gemäß § 31 Abs. 4 MStV

Die im Abschnitt I der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote gemäß § 31 Abs. 4 MStV genannten Qualitätsstandards gelten unter Berücksichtigung der §§ 3, 5, 7 und 8 NDR-Staatsvertrag auch für die Fernseh- und Hörfunkangebote sowie die Online-Angebote des NDR, soweit in den folgenden Abschnitten keine gesonderten Regelungen getroffen sind.

2. Zusätzliche Standards hinsichtlich regionaler Aspekte

Die Angebote des NDR repräsentieren alle relevanten regionalen Themen für die vier NDR Staatsvertragsländer. Sie stellen das öffentliche Geschehen, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ereignisse sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Sendegebiet umfassend dar. Daraus ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Standards:

- 2.1 Das Angebot des NDR steht für regionale Vielfalt. Es bildet innerhalb des Sendegebiets die unterschiedlichen Lebensrealitäten und Mentalitäten der Menschen im Norden ab.
- 2.2 Die regionale Vielfalt kommt auch in der Besetzung der Protagonistinnen und Protagonisten im Angebot des NDR zum Ausdruck. So werden z.B. Kabarettistinnen und Kabarettisten aus verschiedenen Regionen, Schauspielerinnen und Schauspieler und fiktive Charaktere aus den Regionen des Sendegebiets gezeigt.
- 2.3 Das Angebot des NDR ist glaubwürdig, zeichnet sich durch die Nähe zu den Menschen in den jeweiligen Regionen aus und begegnet diesen mit Respekt. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenswelten berücksichtigt vor dem Anspruch eines Angebots für alle.
- 2.4 Der NDR ist mit Regionalstudios und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort und berichtet von dort. Das NDR-Angebot wird grundsätzlich in den vier Staatsvertragsländern produziert und von dort in das Sendegebiet verbreitet.
- 2.5 Bei überregionalen Themen werden, wenn möglich, regionale Bezüge bei der Umsetzung hergestellt.

3. Zusätzliche Standards für den Hörfunk

Der NDR veranstaltet Hörfunkprogramme für das gesamte Sendegebiet sowie für die einzelnen Staatsvertragsländer. Hierfür gelten insbesondere folgende zusätzliche Standards:

- 3.1 Das NDR-Hörfunkangebot zeichnet sich durch Wiedererkennbarkeit aus. Es bietet Orientierung und stärkt die Hörerinnen und Hörer, auf Basis der Informationen eine eigene Position zu entwickeln. Die Programmgestaltung schafft Nähe und wirkt identitätsstiftend in den jeweiligen Zielgruppen.
- 3.2 Die NDR-Hörfunkangebote bringen die Menschen im Sendegebiet auf den neusten Stand. Sie bieten aktuelle Informationen, auch aus der Region, an, dazu gehören zum Beispiel auch Wetter- und Verkehrsinformationen.

- 3.3 Das NDR-Hörfunkangebot richtet sich in seiner Gesamtheit an alle Alters- und Bevölkerungsgruppen des Sendegebiets. Die einzelnen Hörfunkprogramme adressieren unterschiedliche Zielgruppen, was sich auch in der Musikauswahl widerspiegelt. Dabei dient die Musik u.a. der emotionalen Ansprache, der Entspannung und der Vermittlung neuer musikalischer Erlebnisse. In den Hörfunkprogrammen soll eine breite und abwechslungsreiche Auswahl an Musik aus verschiedenen Genres gespielt werden. Dazu kann entsprechend dem jeweiligen Programmprofil auch gehören, dass regelmäßig Newcomer, insbesondere solche aus dem Sendegebiet, vorgestellt und deren Titel gespielt werden. Wo redaktionell angebracht, findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Musik in Programmbeiträgen statt.
- 3.4 Die Moderatorinnen und Moderatoren geben ihrem Sendeplatz Stimme und Profil. Sie haben eine zielgruppenorientierte, wertschätzende Ansprache und wirken im redaktionellen Zusammenhang, insbesondere bei Live-Interviews, Fakenews entgegen. Sie vermitteln eine Verbundenheit mit der jeweiligen Zielgruppe und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der jeweiligen Region.
- 3.5 Bei der redaktionellen Programmplanung werden Radiokunstformen, wie Hörspiele, Radio-Features sowie neue und innovative Formate, berücksichtigt. In den Hörfunkprogrammen wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Programmprofils auf ein ausgewogenes Verhältnis von Wort- und Musikanteil geachtet.

4. Zusätzliche Standards für Telemedienangebote mit Schwerpunkt Audio (Podcasts)

Für vom NDR verantwortete Podcasts bestehen folgende zusätzliche Standards:

- 4.1 Podcasts dienen insbesondere der Vertiefung von Themen, woraus ein inhaltlicher Mehrwert im Bereich der Unterhaltung, Bildung, Kultur und Information entsteht.
- 4.2 Um das gezielte Navigieren und Hören bestimmter Abschnitte in Podcasts zu erleichtern, werden – wenn technisch möglich – Kapitelmarker und detaillierte Inhaltsverzeichnisse in das jeweilige Angebot integriert.
- 4.3 In Podcasts wird auf andere Angebote des NDR und der ARD, auch auf solche, die auf anderen Ausspielwegen angeboten werden, hingewiesen.

Abschnitt II

Standardisierte Prozesse zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards

Der NDR Rundfunkrat legt zur Überprüfung der in Abschnitt I genannten inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards die nachfolgenden standardisierten Prozesse fest. Die für die Angebotsbewertung zuständigen Gremien im Sinne dieser Leitlinien sind der Rundfunkrat, seine Ausschüsse und die Landesrundfunkräte.

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Der NDR Rundfunkrat und die vier Landesrundfunkräte überprüfen, ob die Angebote des NDR den einschlägigen Standards aus Abschnitt I gerecht werden. Mit Angeboten werden Kanäle, Portale und Plattformen, sowie dort jeweils vorgehaltene, einzelne Beiträge bezeichnet.
- 1.2 Die Landesrundfunkräte sind dabei für die jeweiligen Landesangebote der vier Landesfunkhäuser zuständig und der Rundfunkrat mit dem Programmausschuss für die übergeordneten Angebote, die sich an das gesamte Sendegebiet richten.
- 1.3 Davon unbenommen ist, dass sich der Rundfunkrat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Angebote des NDR grundsätzlich bei Bedarf auch mit den Landesangeboten befassen kann.
- 1.4 Die Gremiengeschäftsstelle unterstützt die ehrenamtlich tätigen Rundfunkräte bei der Vorbereitung und Dokumentation der Qualitätsdiskurse mit fachlich qualifiziertem, unabhängigem Personal, das allein an die Weisungen der Gremienvorsitzenden gebunden ist.

2. Auswahl der Beobachtungsgegenstände

- 2.1 Bei der Auswahl der Angebote, mit denen sich Rundfunkrat und Landesrundfunkräte befassen, achten sie darauf, Gegenstände aus dem gesamten Spektrum des Angebots (also einzelne Beiträge/Folgen, Sendungen, Sendungsformate, Kanäle, Portale, Plattformen) auszuwählen.
- 2.2 Bei Angeboten, die vergleichbar auch von anderen Landesrundfunkanstalten angeboten werden, kann der Rundfunkrat in den Austausch mit deren Rundfunkräten treten.

3. Anwendung der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote gemäß § 31 Abs. 4 MStV

Abschnitt II, 4. - 6. der Qualitätsrichtlinie der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote gemäß § 31 Abs. 4 MStV findet entsprechende Anwendung.

29.11.2024